

An alle
Mitglieder der
Hanseatischen Rechtsanwaltskammer

Hamburg, den 19.03.2018
/ste

Aufsichtspflichten nach dem Geldwäschegesetz

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

am 26. Juni 2017 ist das Gesetz zur Umsetzung der vierten Geldwäscherichtlinie in Kraft getreten. Dadurch hat das Geldwäschegesetz (im Folgenden „GWG“) eine umfassende Überarbeitung erfahren.

Neu unter der Richtlinie sind zum einen die Pflichten, denen Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte und Kammerbeistände¹ unterliegen, um präventiv mögliche Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu erkennen und zu verhindern. Zum anderen hat die vierte Geldwäscherichtlinie den Rechtsanwaltskammern erstmals die Aufgabe übertragen, die Einhaltung dieser Pflichten durch ihre Mitglieder auch ohne konkreten Anlass zu überwachen und zu kontrollieren.

Mit diesem Schreiben möchten wir Sie zunächst noch einmal an die Pflichten erinnern, die sich für Sie aus dem GWG ergeben (unter A.). Außerdem möchten wir Ihnen gerne erläutern, welche Aufgaben die Hanseatische Rechtsanwaltskammer unter diesem Gesetz hat und was das für Sie als Mitglied der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer bedeutet (unter B.).

A. Die Pflichten aus dem GWG

Rechtsanwälte sind nicht per se Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz. Sie unterliegen nur dann den Verpflichtungen aus dem Geldwäschegesetz, wenn sie ein Kataloggeschäft i.S. von § 2 Abs.1 Nr. 10 GwG beraten oder betreiben. Nur dann ist ein Rechtsanwalt „Verpflichteter“ i.S. des GWG. Wenn ein Rechtsanwalt „Verpflichteter“ nach dem GWG ist, dann muss er interne Sicherungsmaßnahmen ergreifen und dies jeweils dokumentieren (vgl. §§ 4 ff. GwG.). Zu den internen Sicherungsmaßnahmen gehört beispielsweise die Identifizierungspflicht (vgl. § 6 Abs.2 Nr.1b i.V.m. §§ 10 ff. GwG). Ferner ist er auch gem. § 43 GwG unter den dort beschriebenen Voraussetzungen verpflichtet, bestimmte Sachverhalte, von denen er im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit Kenntnis erlangt, an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zu melden.

¹ Im Folgenden wird der Einfachheit halber nur von „Rechtsanwälten“ gesprochen; dies schließt sowohl alle Rechtsanwältinnen, als auch alle Kammerrechtsbeistände ein. Das GwG findet grundsätzlich auch auf Syndikusrechtsanwälte Anwendung, soweit sie an Kataloggeschäften im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit für ihren Arbeitgeber mitwirken. Von der Erfüllung mandantenbezogener Pflichten nach dem GwG wird jedoch im Regelfall abgesehen werden können. Denn nach wörtlichem Verständnis des § 2 Abs.10 GwG ist Mandant des Syndikusrechtsanwalts allein der Arbeitgeber (vgl. § 46 Abs.2 S.1 BRAO), dessen Identifizierung jedoch eine reine Förmelerei wäre.

Weitergehende und jeweils aktuelle Informationen zu den Verpflichtungen des einzelnen Rechtsanwalts finden Sie auf der Website der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer unter <http://www.rak-hamburg.de/mitglieder/berufsrecht/geldwaeschegesetz/>.

B. Die Aufgaben der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer, insbesondere die Geldwäscheaufsicht

I. Gesetzliche Vorgaben

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer ist gem. § 50 Nr.3 GwG die für die Durchführung des GwG zuständige Aufsichtsbehörde für in Hamburg zugelassene Rechtsanwälte.

Mit dieser Aufsicht soll die Hanseatische Rechtsanwaltskammer sicherstellen, dass ihre Mitglieder den Verpflichtungen aus dem Geldwäschegesetz zur Vornahme von Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nachkommen.

Folgende Aufgaben sind ihr zwingend zugewiesen:

1. Die Kammer hat den Mitgliedern gem. § 51 Abs.8 GwG jeweils aktualisierte **Auslegungs- und Anwendungshinweise** für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten und der internen Sicherungsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen.
2. Zu ihren Aufgaben gehört die **Aufsicht**, welche die Prüfungskompetenz, Maßnahmen- und Anordnungsbefugnis beinhaltet, vgl. § 51 Abs.1-3 und 5, § 6 Abs.9, § 7 Abs.2 und 3 GwG.
3. Die Kammer hat über die Aufsicht eine **Statistik- und Berichtspflicht**, vgl. § 51 Abs.9 GwG.
4. Ferner hat sie ein **Hinweisgebersystem** einzurichten, vgl. § 53 Abs.1 GwG.
5. Die Kammer ist außerdem vom Gesetzgeber verpflichtet worden, **Maßnahmen und Bußgeldentscheidungen**, die in Umsetzung der Aufsicht nach dem GwG ergangen sind, auf der Internetseite **bekannt zu machen**, vgl. § 57 GwG.
6. Außerdem trifft sie eine **Meldepflicht** bei Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung, vgl. § 44 Abs.1 GwG, sowie eine Pflicht zur **Zusammenarbeit mit anderen Behörden**, vgl. § 55 Abs.1, § 28 Abs.3 GwG.
7. Inwieweit die Hanseatische Rechtsanwaltskammer auch Ordnungswidrigkeitenbehörde bei der Anwendung des GwG ist, wird derzeit noch geklärt. Es wird erwartet, dass hierzu noch ein gesonderter formaler Zuweisungsakt erforderlich sein wird, der in Vorbereitung ist.

II. Umsetzung

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer kommt diesen Verpflichtungen im Einzelnen wie folgt nach:

1. Auf der Website der Kammer finden Sie die jeweils geltenden Auslegungs- und Anwendungshinweise.

Dort finden Sie auch allgemeine Anordnungen veröffentlicht, die die Hanseatische Rechtsanwaltskammer auf der Grundlage des GWG getroffen hat.

Sie finden somit auf der Webseite der Kammer hilfreiche Informationen, wenn Sie sich über Ihre Pflichten aus dem GWG generell oder in einem konkreten Einzelfall informieren möchten.

2. Die Aufsicht wird wie folgt durchgeführt:

a) Feststellen der Verpflichtetenstellung/Erstellen eines Risikoprofils

Weil sich die Aufsicht der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer am Risikoprofil der Verpflichteten im Hinblick auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung orientieren muss (§ 51 Abs.3 S.4 GWG), muss die Hanseatische Rechtsanwaltskammer zunächst ermitteln, wie hoch dieses Risiko bei dem einzelnen Mitglied ist.

Um das Risikoprofil der einzelnen Mitglieder einzuschätzen, wird die Hanseatische Rechtsanwaltskammer ihren Mitgliedern einen Fragebogen zukommen lassen. Die Mitglieder sind gemäß § 52 Abs.1 GwG verpflichtet, diesen Fragebogen ausgefüllt zurückzusenden. Jedenfalls zunächst soll der Fragebogen nicht allen Mitgliedern zugeschickt werden, sondern zufällig ausgewählten Mitgliedern.

Mittelfristig soll der Fragebogen als online-Fragebogen im Internet ausgestaltet werden; ob dies schon dieses Jahr möglich ist, steht noch nicht fest. Mit der Übersendung des Fragebogens (oder dem Hinweis auf den online-Fragebogen) werden die ausgewählten Mitglieder detaillierte Informationen zum Ausfüllen des Fragebogens erhalten.

b) Prüftätigkeit

Nach der Auswertung der Ergebnisse des Fragebogens wird die Kammer die eigentliche Prüftätigkeit aufnehmen und sowohl schriftlich als auch durch Vor-Ort-Kontrollen (in den Kanzleien) prüfen, ob die Mitglieder die erforderlichen Maßnahmen nach dem GWG erfüllt haben, vgl. § 51 Abs.3 GwG. Hierbei ist zu beachten, dass die Prüfungen gem. § 51 Abs.3 S.2 GwG ohne besonderen Anlass erfolgen können.

Soweit eine Prüfung vorgenommen werden soll, bedeutet das nicht, dass bereits ein Geldwäscheverdacht besteht. In jedem Fall werden Sie über die einzelnen Prüfungsschritte informiert.

3. Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer führt eine an den Vorgaben des § 51 Abs.9 Nr. 1 GwG orientierte Statistik, die sie zum jeweiligen 31.3. eines Jahres für den Zeitraum des Vorjahres an das Bundesministerium der Finanzen zu übermitteln hat.
4. Der Pflicht der Installation eines Hinweisgebersystems aus § 53 GwG wird die Hanseatische Rechtsanwaltskammer mit Hilfe einer internetbasierten Plattform nachkommen, die volle Anonymität gewährleistet. Sie erhalten hierzu weitere Hinweise über den Kammerreport und die Internetseiten der Kammer, sobald das Hinweisgebersystem installiert ist.
5. Der Verpflichtung aus § 57 GwG zur Veröffentlichung von Maßnahmen und Entscheidungen steht die Hanseatische Rechtsanwaltskammer kritisch gegenüber. Sie wird deshalb vor jeder Veröffentlichung besonders sorgfältig prüfen, ob § 57

Abs. 2 Nr.1 GWG einschlägig ist: danach ist die Veröffentlichung von Entscheidungen und Maßnahmen im Internet aufzuschieben, wenn die Veröffentlichung das Persönlichkeitsrecht natürlicher Personen verletzen würde oder eine Bekanntmachung personenbezogener Daten aus sonstigen Gründen unverhältnismäßig wäre.

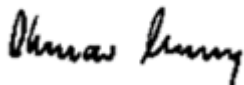
6. Verdachtsmeldungen hat die Kammer gem. § 44 Abs.1 GwG an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen weiterzugeben. Bei dieser Pflicht geht es nur um die Meldung konkreter strafrechtlich relevanter Geldwäscheverdachtsfälle.
7. Sobald eine Klarstellung erfolgt, dass die Hanseatische Rechtsanwaltskammer zuständige Ordnungswidrigkeitenbehörde für die in § 56 GwG festgeschriebenen Ordnungswidrigkeiten ist, hat sie die im GWG normierten Ordnungswidrigkeiten zu verfolgen und zu ahnden.

Soweit Sie Verpflichteter nach dem Geldwäschegesetz sind, sind Sie nach § 52 GwG zur Mitwirkung verpflichtet. Sie haben dann auf Verlangen unentgeltlich Auskunft über alle Geschäftsangelegenheiten und Transaktionen zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die für die Einhaltung der in diesem Gesetz festgelegten Anforderungen von Bedeutung sind, vgl. § 52 Abs.1 Nr.1 und 2 GwG. Bei den Vor-Ort-Kontrollen ist es der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer oder sonstigen Personen, derer sich die Hanseatische Rechtsanwaltskammer bei der Durchführung der Prüfungen bedient, gestattet, die Geschäftsräume der Verpflichteten innerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten zu betreten und zu besichtigen, vgl. § 52 Abs.2 GwG. Das GwG sieht in § 52 Abs.4 und 5 GwG unter den dortigen Voraussetzungen allerdings Auskunftsverweigerungsrechte vor.

Wichtiger Hinweis:

Die bei der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Beschäftigten oder für sie tätigen Personen unterliegen zwar grundsätzlich einer umfassenden Verschwiegenheitspflicht nach § 54 GwG. Es gibt aber ausdrücklich normierte Durchbrechungen dieses Grundsatzes, etwa in § 44 GwG. Liegen gem. § 44 Abs.1 S.1 GwG Tatsachen vor, die darauf hindeuten, dass ein Vermögensgegenstand mit Geldwäsche oder mit Terrorismusfinanzierung im Zusammenhang steht, muss die Aufsichtsbehörde diese Tatsachen unverzüglich der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen melden. Diese Pflicht zur Anzeige ist bei der Kommunikation mit der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer, insbesondere auch bei Anfragen, bitte unbedingt zu beachten. Derzeit ist im Hinblick auf die Rechtsstellungen, die die BRAO und das GwG der Kammer zuweisen, ein unüberbrückbarer Widerspruch festzuhalten: Die BRAO verpflichtet die Kammer in § 73 Abs.1 BRAO, ihre Mitglieder zu beraten. § 44 Abs.1 GwG verlangt indessen, dass die Kammer jeden - also auch den im Beratungsgespräch erlangten - Anfangsverdacht der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen meldet.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



Otmar Kury
Präsident